

Gehaltssystem Neu

01.01.2026 bis 30.06.2026

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztelkammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.at

Stand der Daten: 1. Jänner 2026
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>EINLEITUNG</u>	1
2. <u>GEHALTSABSCHLUSS 2026</u>	1
3. <u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	1
3.1. MONATSBEZÜGE	1
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	2
4. <u>VARIABLE ZULAGEN</u>	3
4.1. NACHTDIENSTZULAGE	3
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	5
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	5
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	5
5. <u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	6
5.1. FAMILIENZULAGE	6
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	6
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	6

1. Einleitung

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Gleichfalls werden alle Spitalsärzte, die in das neue Gehaltssystem optiert sind, nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt.

2. Gehaltsabschluss 2026

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2025 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass im kommenden Jahr der Gehaltsabschluss des Bundes übernommen wird. Das bedeutet konkret, dass die Einkommen erst ab Juli 2026 um 3,3 Prozent steigen werden. Nachstehend finden Sie die Werte vom 1. Jänner 2026 bis 30. Juni 2026.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist.

De facto haben Land und KHBG nachstehende Modellkarriere für die Fachärzte hinterlegt:

GKL	Modellkarriere Neu	verbleib in GKL (Jahre)	
19	Facharzt	1	} durchläuft jeder FA / OA; keine Zustimmung Primararzt erforderlich
20	Facharzt / Oberarzt	3	
22	Oberarzt	6	
23	Senior Oberarzt	ab dem 11 Jahr	} künftig schriftliche Begründung der Entscheidung anhand von definierten Kriterien
24	Bereichsleitung / spezielle Themen		
25	Geschäftsführender OA		
26	Standortleitender OA		

Ärzte für Allgemeinmedizin sind grundsätzlich der GKL 18 zugeordnet.

Bei einem Modellstellenwechsel (= Wechsel der GKL) erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt. War der Spitalsarzt zumindest drei Jahre der bisherigen Modellstelle zugeordnet und wird im Zuge des Wechsels eine oder werden mehrere Gehaltsklassen übersprungen, dann erfolgt die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 10 % über dem bisherigen Gehalt liegt.

Bei den Ausbildungsärzten hingegen gibt es keinen Modellstellenwechsel, für diese gibt es ein eigenes Gehaltsschema. Ärzte in Ausbildung rücken bis zur Gehaltsstufe sechs nach jeweils einem Jahr und danach nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

Hat ein Ausbildungsarzt seine Ausbildung beendet, dann wechselt er in das „reguläre“ Gehaltsschema für Krankenanstalten (hierfür ist die Vorlage des Diplomes erforderlich). Die Einstufung erfolgt in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt.

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle (Werte in EUR):

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10
18	5.354,40	5.800,28	6.126,16	6.288,56	6.449,60	6.610,60	6.719,37	6.826,69	6.880,39	6.934,06
19	5.674,54	6.137,45	6.479,25	6.706,64	6.877,55	7.048,47	7.162,85	7.275,85	7.333,79	7.390,27
20	6.013,17	6.494,79	6.856,37	7.157,22	7.398,75	7.518,79	7.638,83	7.760,31	7.819,64	7.880,37
22	6.758,91	7.299,86	7.706,65	8.044,22	8.315,39	8.518,77	8.652,95	8.788,54	8.924,13	8.991,95
23	7.169,92	7.743,36	8.246,18	8.604,91	8.893,07	9.107,75	9.323,85	9.466,52	9.538,54	9.610,59
24	7.580,93	8.188,27	8.719,32	9.175,52	9.479,25	9.706,62	9.934,00	10.086,52	10.161,41	10.237,67
25	8.007,50	8.650,14	9.210,87	9.692,50	10.092,21	10.333,70	10.573,82	10.733,44	10.813,93	10.894,46
26	8.465,11	9.227,80	9.821,04	10.329,50	10.753,21	11.007,45	11.261,69	11.431,19	11.515,93	11.600,66
27	8.946,74	9.751,85	10.378,91	10.917,05	11.364,78	11.722,14	11.990,50	12.169,86	12.260,26	12.349,24
28	9.450,98	10.302,66	11.058,29	11.626,06	12.099,25	12.477,77	12.761,68	12.950,92	13.045,57	13.140,20
29	9.977,81	10.877,50	11.676,94	12.275,80	12.774,40	13.274,37	13.573,81	13.774,36	13.873,23	13.973,50

allgemeine Verwendungszulage 340,76

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte (Werte in EUR):

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	4.665,86	4.899,78	5.192,15	5.484,52	5.776,88	6.064,02	6.126,16	6.288,56	6.449,60	6.610,60

allgemeine Verwendungszulage 340,76

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt EUR 338,90. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	336,68 EUR
an Sonn- und Feiertagen	446,79 EUR

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen	378,26 EUR
an Sonn- und Feiertagen	506,35 EUR

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt (Werte in EUR):

Facharzt	Werktags Sonn-/Feiertags	
ab Vorlage des Facharztdekretes	436,18	578,46
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	506,31	648,61
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	576,46	718,77
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	646,60	788,89
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	716,73	859,03
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	786,87	929,15

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	378,26 EUR
an Sonn- und Feiertagen	506,35 EUR

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt (Werte in EUR):¹

Arzt für Allgemeinmedizin	Werktags Sonn-/Feiertags	
zwei Jahre nach Abschluss	436,18	578,46
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	506,31	648,61
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	576,46	718,77
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	646,60	788,89
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	716,73	859,03
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	786,87	929,15

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus ausbezahlt. Das Modell sieht folgende Parameter vor:

Von einem Arzt mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% wird grundsätzlich die Absolvierung von bis zu 3 Nachtdiensten pro Monat erwartet. Ab dem 4. Nachtdienst kommt ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Nachtdienst zur Auszahlung. Von

¹ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

Teilzeitbediensteten unter 75% werden grundsätzlich 2 Nachtdienste pro Monat erwartet. Sie erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Nachtdienst.

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt (Werte in EUR):

	Werktags Sonn-/Feiertags	
ab Vorlage des Facharztdekretes	217,70	435,65
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	252,77	470,72
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	287,83	505,83
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	322,89	540,86
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	357,95	575,94
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	393,06	611,00

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstesätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus ausbezahlt. Das Modell sieht folgende Parameter vor:

Von einem Arzt mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% wird grundsätzlich die Absolvierung von bis zu 3 Bereitschaftsdiensten pro Monat erwartet. Ab dem 4. Bereitschaftsdienst kommt ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Bereitschaftsdienst zur Auszahlung. Von Teilzeitbediensteten unter 75% werden grundsätzlich 2 Bereitschaftsdienste pro Monat erwartet. Sie erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Bereitschaftsdienst.

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	69,25 EUR
arbeitsintensiver Dienst II	138,48 EUR

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 6,82 EUR

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis beträgt 89,23 EUR.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	89,23 EUR
Kinderzulage für das 1. Kind	101,70 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	102,82 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	108,60 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	112,49 EUR

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	101,70 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	102,82 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	108,60 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	112,49 EUR